

## Überleitung der erbrachten Leistungspunkte

von

nach

Die Prüfungsordnung vom 4. August 2011 (NBl. MWV Schl.-H. Nr. 5/2011, S. 89) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.  
Die Studienordnung vom 4. August 2011 (NBl. MWV Schl.-H. Nr. 5/2011, S. 90) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist erstmals ab 1. März 2018 anzuwenden. Studierende, die am 28. Februar 2018 für ein Studium im Bachelorstudiengang Maschinenbau eingeschrieben sind, setzen ihr Studium ab dem 1. März 2018 nach den Regeln dieser Prüfungsordnung fort.

### Erläuterung zur Überleitung von bis zum 28.02.2018 erbrachten Leistungen

**Grundsätzlich gilt für diesen Studiengang die 1. Überleitungsregelung:** Es werden alle Leistungspunkte, die bisher erbrachten wurden (d.h. im QJS verbucht sind), für die in der neuen Prüfungsordnung in Anhang 2 stehenden Module übernommen. Bei Änderung des Modulnamens wird die neue Modulbezeichnung genutzt, d.h. diese erscheint später im Abschlusszeugnis. Sollte die/der Studierende die Darstellung des alten Modulnamens im Zeugnis wünschen, muss sie/er einen entsprechenden Antrag beim Prüfungsamt stellen.

Modul	Modulname	Leistungs- punkte 1)	Semester/ Studien- halbjahr
<b>Mathematische und naturwissenschaftliche Ausbildung (Pflichtbereich) (34 LP) + Ingenieurwissenschaftliche Pflichtmodule (91 LP)</b>			
	Mathematik I	8	1
	Mathematik II	8	2
	Informatik I	5	1
	Physik: Kinetik und Kinematik Physik: Thermodynamik	8	3 und 4
	Naturwiss. Grundl. - Allg. Physik Naturwiss. Grundl. - Chemie	5	3
	Statik und Festigkeitslehre I	8	1
	Statik und Festigkeitslehre II	5	2
	Werkstofftechnik I-II und Labor	10	2 und 3
	Einführung in die Maschinenkonstruktion	5	1
	CAD-M	8	1 und 2
	Maschinendynamik	5	4
	Fluidmechanik	5	3
	Fertigungstechnik I	5	1
	Kunststoffe I	5	4
	Elektrotechnik	5	4
	Regelungstechnik und El. Antriebe	5	5

Modul- nummer/ Kürzel	Modul 4)	Leistungs- punkte (LP)	Semester / Studien- halbjahr
<b>Pflichtmodule des Bachelorstudiengangs Maschinenbau <sup>1)</sup></b>			
1.01	Mathematik I	7	1
1.02	Mathematik II	8	2
1.03	Informatik I	5	1
1.14a	Kinetik und Kinematik	5	3
1.14b	Thermodynamik	5	4
1.05	Naturwissenschaftliche Grundlagen	5	3
2.01	Statik	7	1
2.02	Festigkeitslehre	5	2
2.03	Werkstofftechnik	10	2 und 3
2.04	Einführung in die Maschinenkonstruktion	5	1
2.05	CAD-M	8	1 und 2
2.06	Maschinendynamik	5	4
2.07	Fluidmechanik	5	3
2.08	Grundlagen der Fertigungstechnik	5	1
2.09	Kunststofftechnik	5	4
2.10	Elektrotechnik	5	4
2.11	Regelungstechnik und elektrische Antriebe	5	5

Verringerung der Leistungspunkte: Die Änderungen der Leistungspunkte führen zu einer Verschiebung der Punkte in den einzelnen Modulen, jedoch nicht in der Gesamtsumme der Module.

Aufspaltung des Moduls Physik in zwei einzelne Module, dabei Änderung des Namens und Erhöhung der Gesamt-Leistungspunkte

Änderung des Modulnamens

Änderung des Modulnamens, Verringerung der Leistungspunkte: Die Änderungen der Leistungspunkte führen zu einer Verschiebung der Punkte in den einzelnen Modulen, jedoch nicht in der Gesamtsumme der Module

Änderung des Modulnamens

Änderung des Modulnamens

Änderung des Modulnamens

Änderung des Modulnamens

## Überleitung der erbrachten Leistungspunkte

VON

nach

Die Prüfungsordnung vom 4. August 2011 (NBl. MWV Schl.-H. Nr. 5/2011, S. 89) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.  
Die Studienordnung vom 4. August 2011 (NBl. MWV Schl.-H. Nr. 5/2011, S. 90) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist erstmals ab 1. März 2018 anzuwenden. Studierende, die am 28. Februar 2018 für ein Studium im Bachelorstudiengang Maschinenbau eingeschrieben sind, setzen ihr Studium ab dem 1. März 2018 nach den Regeln dieser Prüfungsordnung fort.

### Erläuterung zur Überleitung von bis zum 28.02.2018 erbrachten Leistungen

**Grundsätzlich gilt für diesen Studiengang die 1. Überleitungsregelung:** Es werden alle Leistungspunkte, die bisher erbrachten wurden (d.h. im QJS verbucht sind), für die in der neuen Prüfungsordnung in Anhang 2 stehenden Module übernommen. Bei Änderung des Modulnamens wird die neue Modulbezeichnung genutzt, d.h. diese erscheint später im Abschlusszeugnis. Sollte die/der Studierende die Darstellung des alten Modulnamens im Zeugnis wünschen, muss sie/er einen entsprechenden Antrag beim Prüfungsamt stellen.

Modul	Modulname	Leistungs- punkte 1)	Semester/ Studien- halbjahr
	Maschinenelemente Theorie	8	2 und 3
	Maschinenelemente Praxis	7	
	Qualitätsmanagement	5	4
	BWL und Recht	5	4
	<b>Summe</b>	<b>125</b>	
<b>Ingenieurwissenschaftliche Wahlmodule (min. 30 CP)</b>			
			3 bis 5
	zu belegen	20	
<b>Fachübergreifende Ausbildung (Wahlbereich, min. 15 LP)</b>			
	zu belegen	15	
	Summe	35	
<b>Industrieprojekt &amp; Thesis</b>			
	Industrieprojekt	6	6
	Thesis	12	6
	Kolloquium	2	6
	Summe	20	
	<b>Gesamtstudienumfang</b>	<b>180</b>	

Modul- nummer/ Kürzel	Modul 4)	Leistungs- punkte (LP)	Semester / Studien- halbjahr
2.12	Maschinenelemente	15	2 und 3
2.13	Qualitätsmanagement	5	4
2.14	BWL und Recht	5	4
	<b>Summe</b>	<b>125</b>	
<b>Wahlmodule des Studiengangs</b>			
<b>Ingenieurwissenschaftliche Wahlmodule</b>			
	Wahlmodule gemäß Modulkatalog <sup>2)</sup> mit Wahlpflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 5 PVO		
	zu belegen:	25	
<b>Fachübergreifende Wahlmodule 2), 3)</b>			
	Wahlmodule „Interdisziplinäre Lehre“ <sup>3)</sup>	10	ab 1
	Summe	35	
<b>Industrieprojekt und Abschlussarbeit 1)</b>			
	Industrieprojekt	5	6
	Bachelor-Thesis	12	6
	Kolloquium	3	6
	Summe	20	
	<b>Gesamtstudienumfang</b>	<b>180</b>	

Änderung des Modulnamens
Verringerung der Leistungspunkte
Erhöhung der Leistungspunkte

Wahlmodule im Schwerpunkt „Allgemeiner Maschinenbau“ 2)			
<b>Ingenieurwissenschaftliche Wahlmodule</b>			
	Wahlmodule gemäß Modulkatalog 2) mit Wahlpflicht nach §3 Abs. 1 Satz 5 PVO		ab 3
	zu belegen	10	

## Überleitung der erbrachten Leistungspunkte

von

nach

Die Prüfungsordnung vom 4. August 2011 (NBl. MWV Schl.-H. Nr. 5/2011, S. 89) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.  
Die Studienordnung vom 4. August 2011 (NBl. MWV Schl.-H. Nr. 5/2011, S. 90) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist erstmals ab 1. März 2018 anzuwenden. Studierende, die am 28. Februar 2018 für ein Studium im Bachelorstudiengang Maschinenbau eingeschrieben sind, setzen ihr Studium ab dem 1. März 2018 nach den Regeln dieser Prüfungsordnung fort.

### Erläuterung zur Überleitung von bis zum 28.02.2018 erbrachten Leistungen

**Grundsätzlich gilt für diesen Studiengang die 1. Überleitungsregelung:** Es werden alle Leistungspunkte, die bisher erbracht wurden (d.h. im QJS verbucht sind), für die in der neuen Prüfungsordnung in Anhang 2 stehenden Module übernommen. Bei Änderung des Modulnamens wird die neue Modulbezeichnung genutzt, d.h. diese erscheint später im Abschlusszeugnis. Sollte die/der Studierende die Darstellung des alten Modulnamens im Zeugnis wünschen, muss sie/er einen entsprechenden Antrag beim Prüfungsamt stellen.

Modul	Modulname	Leistungs- punkte 1)	Semester/ Studien- halbjahr
-------	-----------	-------------------------	-----------------------------------

Modul- nummer/ Kürzel	Modul 4)	Leistungs- punkte (LP)	Semester / Studien- halbjahr
	Weitere Wahlmodule Schwerpunkt „Allgemeiner Maschinenbau“		
	Wahlmodule gemäß Katalog 2)		
	<b>zu belegen</b>	<b>15</b>	
	<b>Summe der Wahl</b>	<b>25</b>	
	Wahlmodule im Schwerpunkt „Digitale Fabrik“ 2)		
	Ingenieurwissenschaftliche Wahlmodule		
	Wahlmodule gemäß Modulkatalog 2) mit Wahlpflicht nach §3 Abs. 1 Satz 5 PVO		ab 3
	<b>zu belegen</b>	<b>10</b>	
	Weitere Wahlmodule im Schwerpunkt „Digitale Fabrik“		
	Wahlmodule gemäß Katalog 2)		
	<b>zu belegen</b>	<b>15</b>	
	<b>Summe der Wahl</b>	<b>25</b>	
	Wahlmodule im Schwerpunkt „Entwicklung und Konstruktion“ 2)		
	Ingenieurwissenschaftliche Wahlmodule		
	Wahlmodule gemäß Modulkatalog 2) mit Wahlpflicht nach §3 Abs. 1 Satz 5 PVO		ab 3
	<b>zu belegen</b>	<b>10</b>	
	Weitere Wahlmodule im Schwerpunkt „Entwicklung und Konstruktion“		
	Wahlmodule gemäß Katalog 2)		
	<b>zu belegen</b>	<b>15</b>	
	<b>Summe der Wahl</b>	<b>25</b>	
	Wahlmodule im Schwerpunkt „Produktionstechnologie“ 2)		
	Ingenieurwissenschaftliche Wahlmodule		

## Überleitung der erbrachten Leistungspunkte

VON

nach

Die Prüfungsordnung vom 4. August 2011 (NBl. MWV Schl.-H. Nr. 5/2011, S. 89) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.  
Die Studienordnung vom 4. August 2011 (NBl. MWV Schl.-H. Nr. 5/2011, S. 90) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist erstmals ab 1. März 2018 anzuwenden. Studierende, die am 28. Februar 2018 für ein Studium im Bachelorstudiengang Maschinenbau eingeschrieben sind, setzen ihr Studium ab dem 1. März 2018 nach den Regeln dieser Prüfungsordnung fort.

### Erläuterung zur Überleitung von bis zum 28.02.2018 erbrachten Leistungen

**Grundsätzlich gilt für diesen Studiengang die 1. Überleitungsregelung:** Es werden alle Leistungspunkte, die bisher erbrachten wurden (d.h. im QJS verbucht sind), für die in der neuen Prüfungsordnung in Anhang 2 stehenden Module übernommen. Bei Änderung des Modulnamens wird die neue Modulbezeichnung genutzt, d.h. diese erscheint später im Abschlusszeugnis. Sollte die/der Studierende die Darstellung des alten Modulnamens im Zeugnis wünschen, muss sie/er einen entsprechenden Antrag beim Prüfungsamt stellen.

Modul	Modulname	Leistungs- punkte 1)	Semester/ Studien- halbjahr
-------	-----------	-------------------------	-----------------------------------

Modul- nummer/ Kürzel	Modul 4)	Leistungs- punkte (LP)	Semester / Studien- halbjahr
	Wahlmodule gemäß Modulkatalog 2) mit Wahlpflicht nach §3 Abs. 1 Satz 5 PVO		ab 3
	<b>zu belegen</b>	<b>10</b>	
Weitere Wahlmodule im Schwerpunkt „Produktionstechnologie“			
	Wahlmodule gemäß Katalog 2)		
	<b>zu belegen</b>	<b>15</b>	
	<b>Summe der Wahl:</b>	<b>25</b>	

1) Leistungspunkte (CP) nach ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System)

- 1) Module müssen von allen Studierenden des Studiengangs gehört werden.
- 2) Wahlmodule gemäß semesterweiser Bekanntgabe durch das Dekanat.
- 3) „Interdisziplinäre Lehre“, obligatorisch, Anrechnung ab 5 LP gemäß § 4 Absatz 2 PVO.
- 4) Die Prüfungsart für jedes Modul wird verbindlich im Modulhandbuch des Studiengangs festgelegt.